

Förderrichtlinie des Fischereirevierversandes II



Präambel

Im Rahmen der im NÖ Fischereigesetz 2001 definierten Ziele fördert der Fischereirevierversand II (im Folgenden: FRV II) in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfischereiverband Projekte, deren Durchführung der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines gewässertypischen und artenreichen Bestandes an Wassertieren dient. Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt würden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese im Text nicht explizit ausgeschrieben sind. Antragsteller um Förderung werden in Folge als Förderungswerber bezeichnet.

1. Förderziele im Sinne des § 1 des NÖ Fischereigesetzes 2001

Die Rechtsgrundlagen und Ziele sind im NÖ Fischereigesetz 2001 definiert.

Ziele dieses Gesetzes (§ 1 NÖ FischG 2001) sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere.
- die Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume zu vereinbaren.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher Maßnahmen entsprechend den Prioritätsachsen Gewässerökologie, aquatische Lebensgemeinschaften und Forschung, wie detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

2. Aufbringung und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ FischG 2001:

Der NÖ Landesfischereiverband und die Fischereirevierversände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung,

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionskosten,
- Planungskosten,
- Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch),
- Kosten für temporäre Grundablöse und damit zusammenhängende Ertragsausfälle,
- Kosten für Gutachten.

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer), Gerichts- und Notariatskosten, Grundablösen, sonstige Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

Über sonstige Kosten ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zu der Finanzierung des Projektes entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, ob die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst großteils, teilweise oder kaum zu Gute kommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe (Anlage 2) richtet sich nach den Prioritätsachsen / Maßnahmenpaketen (Gewässerökologie / Aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung) sowie

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer,
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes sowie
- der budgetären Situation des FRV II.

7. Antragstellung

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts zu stellen. Der Förderungsantrag hat alle im Antragsformular (Anlage 3) geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten. Förderungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung an den FRV II zu stellen. Parallel dazu kann ein weiterer Antrag auch an den NÖ Landesfischereiverband oder einen anderen örtlich betroffenen Fischereivereinerband (Anhang A) gestellt werden.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der FRV II prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ FischG 2001.
- Der Fischereivereinerausschuss (FRA) entscheidet über die Förderungswürdigkeit.
- Ist der Antrag förderungswürdig, beschließt der FRA die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen.
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt, beziehungsweise die abschlägige Entscheidung mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem FRV II keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes, St. Pölten.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom FRV II nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden.

Diese Förderungszusage enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des Förderungseinernehmers (mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl o.ä.),
- Art und Höhe der Förderung,
- Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand), der Vorhabensziele und dafür relevanter Indikatoren,
- Gesamtkosten des Projekts,
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Publizitätsbestimmungen,
- Abrechnungs- und Auszahlungsbedingungen,
- Bestimmungen über Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- sonstige zu vereinbarende Auflagen.

Die Förderungszusage kann auch durch eine Fördervereinbarung mit obigem Inhalt erfolgen.

Die Gewährung einer Förderung wird vom FRV II jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht.

Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem FRV II abzurechnen;
- dem FRV II alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um gegebenenfalls diese Änderungen vom FRA genehmigen zu lassen;
- Mitgliedern des FRA oder dazu vom FRA beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche ist dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung siehe Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Seite 14 der Förderrichtlinie des FRV II.

11. Durchführung und Kontrolle

Der FRV II kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

12. Projektabschluss – Sachbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projekts ist dem FRV II ein detaillierter Sachbericht (Abschlussbericht) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der geförderten Maßnahmen vorzulegen.

- Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen

Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

13. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den FRV II erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Sachbericht, Projektabrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der FRV II die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Fischerkartenabgabe Bedacht zu nehmen.

14. Evaluierung

Der FRV II kann nach Abschluss einer geförderten Leistung auf seine Kosten eine zusätzliche Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist. Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen

Anhang A – Zuständigkeiten und Daten

Zuständigkeiten nach Wirkungsbereichen gemäß NÖ FischG 2001, Anlage 2

Fischereirevierversband I, Geschäftsführerin: Eva Tiefenbacher, Apollogasse 12/24, 1070 Wien, Telefon: 0681/10552104, eMail: fisch1@noe-lfv.at

Fischereirevierversband II, Geschäftsführer: DI Stefan Winna, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf, Telefon: 0664/1662818, eMail: fisch2@noe-lfv.at

Fischereirevierversband III; Geschäftsführerin: Hermine Hohenegger, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 07442/52092, Fax: 07442/54092, eMail: fisch3@noe-lfv.at

Fischereirevierversband IV, Geschäftsführer: Dr. Hans Kaska, Rathausplatz 18, 3100 St. Pölten, Telefon: 02742/353121, Fax: 02742/351479, eMail: fisch4@noe-lfv.at

Fischereirevierversband V, Geschäftsführer: Andreas Schweiger, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden, Telefon: 02252/44305, Fax: 02252/44305, eMail: fisch5@noe-lfv.at

Wirkungsbereich

Fischereirevierversband I

1. Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2. Große und Kleine Krems,
3. Lainsitz,
4. Großer und Kleiner Kamp,
5. Zwettl,
6. Purzelkamp,
7. Taffabach,
8. Gscheinzbach,
9. Mühlkamp
10. Ysper,
11. Weitenbach.

Fischereirevierversband II

1. Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen des Land Wien,
2. March,
3. Deutsche und Mährische Thaya,
4. Große und Kleine Tulln,
5. Wienfluss,
6. Marchfeldkanal.

Fischereirevierversband III

1. Enns und Ramingbach,
2. Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. Kleine Erlauf,
4. Ybbs mit den Lunzerseen,
5. Aubach,
6. Erlabach,
7. Lassing,
8. Melk,
9. Mendlingbach.

Fischereirevierversand IV

1. Pielach,
2. Fladnitz,
3. Traisen,
4. Perschling,
5. Mürz,
6. Walsternbach,
7. Salza.

Fischereirevierversand V

1. Warme Fische,
2. Fische-Dagnitz,
3. Sierning-(Sieding)bach,
4. Schwarza,
5. Pitten,
6. Wiener-Neustädter-Kanal
7. Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. Piesting,
9. Schwechat,
10. Mödlingbach,
11. Triesting,
12. Liesingbach,
13. Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen: Zöbernbach, Lambach usw.

NÖ Landesfischereiversand

NÖ Landesfischereiversand, Körperschaft öffentlichen Rechts, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten, Telefon: 02742/72968, Fax: Durchwahl 20, eMail: fisch@noe-lfv.at.
Öffnungszeiten: Mo-Do. 07.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 14.30 Uhr; Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage geschlossen.

Anlage 1

Förderbare Maßnahmen (demonstrativ)

Prioritätsachse

Maßnahme / Ziel

Aktion / Projekt

| Prioritätsachse | Maßnahme / Ziel | Aktion / Projekt |
|---|--|---|
| Gewässerökologie <i>Ziele:</i> <i>vielfältige Gewässerstrukturen</i> <i>sichergestellte Vernetzung</i> <i>ausreichend Gewässerräume</i> <i>naturnaher Geschiebetransport</i> <i>naturnahes Temperaturregime</i> <i>naturnahes Abflussregime</i> <i>sauberes Wasser</i> | Verbesserung der Durchgängigkeit | Entfernung von Fischwanderungshindernissen |
| | | Errichtung von Fischwanderhilfen (inkl. Anpassung an den Stand der Technik) |
| | | Errichtung von Fischleiteinrichtungen |
| | | Monitoring zur Funktionskontrolle (bei Neuerrichtung oder Anpassung) |
| | | Nachträglicher Einbau von Fischescheuchanlagen (soweit deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist) |
| | Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken Renaturierung, Revitalisierung | Herstellung leitbildkonformer Varianzen (Längen-, Breiten-, Tiefen-, Strömungs) |
| | | Herstellung leitbildkonformer Sohl-/Uferstrukturierungen |
| | | Maßnahmen zur Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) |
| | | (Wieder)herstellung, Anbindung, Strukturierung von Neben-/Altarmen, Ausständen ... |
| | | Herstellung von Fischunterständen |
| | | Herstellung / Pflege von Uferbewuchs |
| | | Maßnahmen zum Schutz gegen Wellenschlag |
| | | Erhaltungsbaggerungen |
| | | Erhaltung, Sicherung und Neuanlage von Laichstätten |
| | | Minderung der Auswirkung von Ausleitungen |
| | Verkürzung von Ausleitungsstrecken | |
| | Minderung der Auswirkung von Rückstau | Niederwasser Strukturierung von Ausleitungsstrecken |
| | | Strukturmaßnahmen im Stauwurzelbereich |
| | Minderung der Auswirkung von Schwall/Sunk | Einbau von (kleinräumigen) Strukturen im Sohl-/Uferbereich |
| | | Management |
| | Etablierung von Refugialhabitaten | |

| | | |
|--|--|--|
| Aquatische Lebensgemeinschaften <i>Ziel: natürliche/naturnahe aquatische Lebensgemeinschaften</i> | Wiederherstellung leitbildkonformer Fischbestände | fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen |
| | | Durchführung von Artenschutzprogrammen |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründete Nachzucht aus natürlichen Beständen |
| | Wiederherstellung leitbildkonformer Krebs-/Muschelbestände | fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen |
| | | Durchführung von Artenschutzprogrammen |
| | Umgang mit Prädatoren | Bestandserhebungen |
| | | Managementpläne |
| | | Eingriffsmonitoring |
| | Fischbestandsuntersuchungen | Fischartenkartierung (allgemein, flächendeckend) |
| | | Fischbestandserhebungen (spezielle Ziele, schwerpunktmäßig) |
| | Fischbestandsmonitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten | |
| Forschung & Entwicklung <i>Ziel: natürliche/naturnahe aquatische Lebensräume und Lebensgemeinschaften</i> | Verbesserung des einschlägigen theoretischen u. praktischen Wissens auf den Gebieten der Fisch-/Gewässerökologie, des fischereilichen Artenschutzes und der Fischereiwirtschaft Grundlagenforschung zu relevanten Themen s.o. Angewandte Forschung zu relevanten Themen s.o. | interdisziplinäre Literaturstudien als Projekt (nicht aber Routine-Literaturrecherche im Forschungsbetrieb und für Projekte) |
| | | wissenschaftliche und vorwissenschaftliche Arbeiten |
| | | Freilandstudien |
| | | Pilotprojekte |
| | | Monitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten |

Anlage 2

Mögliche Förderungshöhe

in Abhängigkeit von Projektkosten und Maßnahmenpaketen / Prioritätsachsen

Maßnahmenpaket / Fischwanderhilfen

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 10.000,- | Bis 25% möglich |
| € 10.000,- bis € 50.000,- | Bis 20% möglich |
| € 50.000,- bis € 100.000,- | Bis 15% möglich |
| € 100.000,- bis € 200.000,- | Bis 10% möglich |
| > € 200.000,- | Bis 5% möglich |

Maßnahmenpaket / Gewässerökologie & aquatische Lebensgemeinschaften

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 10.000,- | Bis 50% möglich |
| € 10.000,- bis € 50.000,- | Bis 25% möglich |
| € 50.000,- bis € 100.000,- | Bis 15% möglich |
| € 100.000,- bis € 200.000,- | Bis 10% möglich |
| € 200.000,- bis € 500.000,- | Bis 5% möglich |
| > € 500.000,- | Bis 2,5% möglich |

Maßnahmenpaket / Forschung & Entwicklung

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 10.000,- | Bis 75% möglich |
| € 10.000,- bis € 50.000,- | Bis 37,5% möglich |
| € 50.000,- bis € 100.000,- | Bis 15% möglich |
| € 100.000,- bis € 200.000,- | Bis 10% möglich |
| € 200.000,- bis € 500.000,- | Bis 5% möglich |
| > € 500.000,- | Bis 2,5% möglich |

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Bedeutung des Vorhabens (überregional / Einzugsgebiet / Gewässer / Revier),
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele,
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg,
- dem Umfang des zu erwartenden Eigennutzens des Förderwerbers,
- der budgetären Situation / Verfügbarkeit der Mittel des FRV II.

Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsantrag an den Fischereirevierverband II



Formular 1A

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.

1. Antragsteller (Förderungswerber)
(Siehe Abs. 4 der Förderrichtlinien)

Natürliche Personen als Förderwerber

Vor- und Nachname:.....

Geburtsdatum:.....

Juristische Personen als Förderwerber

Bezeichnung:.....
(Firma, Verein, Institut etc.)

Ergänzende Angabe:.....
(ZVR, Firmenbuchnummer)

Nach Außen vertretungsbefugte natürliche Person:

.....
(Obmann des Vereins, etc.)

Anschrift

Adresse:

Wohnort:..... **PLZ:**

Telefonnummer:

Email:

Kontobezeichnung:

IBAN:

BIC: **BANK:**.....

Alle Angaben für die Antragstellung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die persönlichen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankdaten zum Zweck der Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe vom Fischereirevierverband II verarbeitet werden.

Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der abgedruckten Datenschutzerklärung (Seite 14 der Förderrichtlinie des Fischereirevierverbandes II)

X.....
Für die Richtigkeit der Ausführungen und Angaben, Unterschrift der Förderwerberin oder Förderwerber bzw. zur Einbringung des Antrags bevollmächtigten Person. Antragsformulare ohne Zustimmungen und Unterschrift sind mangelhaft und können nicht bearbeitet werden.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Zweck)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Kurzbeschreibung der Ziel(e) des Vorhabens

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Zeitplan vom Beginn des Projektes

Voraussichtlicher Beginn:.....(TT/MM/JJJJ)

Voraussichtler Abschluss des Projektes bis:..... (TT/MM/JJJJ)

Angaben zum Ablauf:

.....

.....

.....

.....

5. Angaben zu den Kosten:

Gesamtkosten €.....

Eigenmittel €.....

Beantragte Förderung €.....
(Pflichtfeld)

Wurde ein Antrag um Förderung für das gegenständliche Projekt bereits bei anderen Stellen (oder schon früher beim FRV II) eingebracht? Falls ja, bei welchen. Wann und welche Fördergelder wurden bereits zugesichert bzw. ausbezahlt.

| | Antrags-Datum | Beantragter Betrag | Zugesicherter Betrag | Bereits ausbezahlter Betrag |
|---|---------------|--------------------|----------------------|-----------------------------|
| NÖ LFV | | | | |
| FRV I | | | | |
| FRV II | | | | |
| FRV III | | | | |
| FRV IV | | | | |
| FRV V | | | | |
| EU | | | | |
| Landschaftsfond | | | | |
| Sonstige (Bezeichnung der/des Fördergeber/s) | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

6. Checkliste (für Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischaufstieghilfen, wissenschaftliche Projekte oder Projekte einer besten Fischereibewirtschaftung)

Wasserrechtsbescheid für das Projekt

Lageplan

Projektplan

Genaue Baubeschreibung

Finanzierungsplan

Kostenvoranschläge

Ausgefüllter Antrag auf Förderung

Sonstige Anlagen (Fotos)

Anzahl der Dokumente als Beilage:.....

Antrag und Beilagen sind zweifach zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten im Förderantrag werden fußend auf den gesetzlichen Aufgaben des Fischereivereinerverbandes II (kurz FRV II), Organ des NÖ Landesfischereiverbandes, Körperschaft öffentlichen Rechts, als leistende Stelle gem. § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) und §§ 1 und 15 iVm § 2 der Satzung des NÖ LFV sowie gem. den Förderrichtlinien des FRV II idgF wie folgt verarbeitet:

- Den Verwendungszweck Ihrer personenbezogenen Daten stellt die Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe gemäß Förderrichtlinie des FRV II dar.
- Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Einwilligung durch Unterfertigung des Antragsformulars für Förderungen sowie die ausdrückliche Zustimmung der Verarbeitung durch Ankreuzen des Kontrollkästchens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a ff iVm Art. 7 DSGVO.
- Ist der Förderungswerber eine juristische Person, ist grundsätzlich eine vertretungsbefugte natürliche Person im Förderantrag zu nennen und das dafür vorgesehene Kontrollkästchen zur Datenverarbeitungsauskunft anzukreuzen.
- Empfänger und Auftragsverarbeiter des Förderantrages ist gemäß den Förderrichtlinien des FRV II der FRV II.
- Der FRV II kann zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen mit dem NÖ Landesfischereiverband und seinen Organen, den anderen Fischereivereinerverbänden als weiteren leistenden Stellen bzw. den Vereinen- und Verbänden mit landesweiter Bedeutung korrespondieren und Förderanträge empfangen als auch weiterleiten.
- Der FRV II kann für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden weiteren leistenden Stellen und Auftragsverarbeitern personenbezogene Daten erheben und an diese übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchführen.
- Im Anlassfall kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Auch ist allen Behörden nach § 29 NÖ FischG 2001 auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an unbefugte Personen ist ausgeschlossen.
- Die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten mittels Antragsformular an unbefugte dritte Personen (nicht dem NÖ Landesfischereiverband bzw. einem Fischereivereinerverband (Organe des NÖ LFV) angehörige Personen) geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung, da sich dieser Übermittlungsweg außerhalb der festgelegten Vorgaben der Förderrichtlinien des FRV II bewegt. Selbiges gilt auch für die Übermittlung ihres Förderantrages auf postalischem oder elektronischem Wege.
- Ort der Speicherung der personenbezogenen Daten stellen die Datenanwendungen auf den Servern des FRV II dar.
- Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur weiteren Datenverarbeitung durch die betroffene natürliche Person ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber dem FRV II schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim FRV II unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungs- und Aufbewahrungspflichten eingestellt.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten: **Info3@noe-lfv.at**